

Schutzkonzept der Mosaikkirche Gießen

Inhalt

1 Leitbild der Mosaikkirche Gießen.....	1
2 Zielsetzung in Bezug auf den Umgang miteinander und mit sich anvertrauenden Personen.....	1
3 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und Selbstverpflichtung	2
4 Der Verhaltenskodex.....	2
5 Verhaltensregeln	3
5.1 Allgemein.....	3
5.2 Spezifische Schutzmaßnahmen für Kindergottesdienste.....	3
5.3 Sondersituation Freizeiten	4
5.4 Leitlinien für das Miteinander der Mitarbeitenden im Kids-Team	4
6 Die Vertrauensperson	4
7 Umgang mit Verdachtsfällen.....	5
7.1 Der Notfallplan	5
7.1.1 Hinsehen bzw. Hinhören	6
7.1.2 Sachverhalt melden.....	6
7.2 Nächste Schritte der Leitung bzw. der Vertrauensperson	6
7.3 Anzeigepflicht und Umgang mit Missbrauchsdarstellungen.....	6
7.3.1 Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch	6
7.3.2 Handlungsempfehlung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	7
7.4 Umgang mit Missbrauchsabbildungen.....	7
8 Vernetzung vor Ort.....	8
9 Kommunikation, Schulungen und Partizipation.....	8
10 Öffentlichkeit.....	9
11 Abschließende und ergänzende Bemerkungen	9
Literaturverzeichnis und Internetquellen	10
Anhang	11
Anhang 1: Der Verhaltenskodex.....	11
Anhang 2: Selbstverpflichtungserklärung	12
Anhang 3: Dokumentation der Einsichtnahme	13
Anhang 4: Notfallplan – Handlungsabläufe bei Verdachtsfällen	14
Anhang 5: Beratungsstellen in Gießen	17
Anhang 6: Rechtliche Grundlagen.....	18
Anhang 7: Darstellung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung	21

1 Leitbild der Mosaikkirche Gießen

Die Mosaikkirche Gießen ist eine freikirchliche Gemeinde in der Stadt Gießen und Teil des Bundes Freier Evangelischer Gemeinden (FeG). Die Mosaikkirche Gießen hat sich zum Ziel gesetzt, Kirche für andere sein. Dabei sollen folgende Kernwerte immer wieder herausfordern und prägen, was in der Mosaikkirche geschieht:

- *In Christus*
Im Mittelpunkt steht eine Kirche, die in und durch die Verbindung mit Jesus Christus existiert. Sein Evangelium erneuert den Blick auf sich selbst und andere. Inmitten des Alltags wollen Menschen in der Mosaikkirche ihre Leben von ihm formen und verändern lassen.
- *Mit- und füreinander*
Die Mosaikkirche prägt der Grundsatz mit- und füreinander zu sein. Bewegt durch die Begegnung mit Christus ist es ein Anliegen der Kirche, Menschen in aller Unterschiedlichkeit offen und in Liebe zu begegnen, Leben miteinander zu teilen, Verbundenheit zu finden und sich gegenseitig zu helfen, ganzheitlich zu wachsen.
- *Mit und für Gießen*
Die Mosaikkirche versteht sich als eine Gemeinschaft, die sich auf unterschiedliche Weisen in die Stadt einbringen möchte. Bewegt durch die Liebe Christi sucht sie das Beste für die Stadt und die Menschen, die in Gießen leben.

2 Zielsetzung in Bezug auf den Umgang miteinander und mit sich anvertrauenden Personen

Die Mosaikkirche Gießen orientiert sich im Umgang miteinander an dem biblischen Grundgedanken der Nächstenliebe und glaubt, dass der Mensch als Ebenbild Gottes erschaffen wurde, von Gott bedingungslos geliebt und angenommen ist. Sie nimmt Jesus als Vorbild, der den Menschen auf Augenhöhe begegnet ist und ihnen Würde und Anerkennung verliehen hat.

Die Mosaikkirche Gießen lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander und von der persönlichen Beziehung zu Gott. Durch diese Beziehungen wird Menschen Selbstbewusstsein vermittelt, ihre Identität gestärkt und sie werden befähigt, eine gesunde Beziehung zu Gott, ihren Nächsten und zu sich selbst zu entwickeln und zu leben. Vor allem Kinder und Jugendliche, unabhängig von sozialer oder kultureller Herkunft oder Behinderung, sollen in der Mosaikkirche Gießen vor Missbrauch geschützt werden.

Aus der christlichen Grundhaltung heraus folgen die leitenden Prinzipien in der Arbeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt: Prävention, klare Regeln und Strukturen, klare Grenzsetzung, Stärkung Betroffener, Sensibilisierung aller Beteiligten und eine Null-Toleranz-Haltung gegenüber Übergriffen mit dem Ziel, Gefahrenpotenziale zu minimieren, eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern und bei Vorfällen transparent und kompetent zu handeln, wobei das Wohl des Kindes bzw. des Betroffenen oberste Priorität hat und deren Gefühle stets ernstgenommen werden müssen. Somit möchte die Mosaikkirche Gießen sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche in der kirchlichen Arbeit vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Misshandlungen geschützt sind. Der Schutz und die Förderung von anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist ein zentraler Wert und wichtiger Bestandteil der kirchlichen Arbeit. In der Umsetzung orientiert sich die Mosaikkirche an folgenden zehn Punkten, um Strukturen zu schaffen, die zur Prävention dienen und dabei helfen, Risiken zu erkennen und zu minimieren:

1. Alle Mitarbeitenden unterschreiben den Verhaltenskodex zum Schutz vor Missbrauch und Gewalt (Anhang 1).

2. Dieser Verhaltenskodex ist in der Gemeinde bekannt und am besten an einer gut sichtbaren Stelle ausgehängt.
3. In Mitarbeitendengesprächen und vor allem bei Gesprächen zur Einführung von neuen Mitarbeitenden wird der Schutz des Kindeswohles thematisiert und der Verhaltenskodex nicht nur unterschrieben, sondern auch durchgesprochen.
4. Alle Mitarbeitenden legen einer Vertrauensperson ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.
5. Kinder und Jugendliche werden über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen informiert und wissen um die Hilfsstrukturen. Dies sollte in altersgemäßen Angeboten in den unterschiedlichen Gruppen geschehen.
6. Mitarbeitende werden durch Schulungsangebote zum Thema „Schutz vor Gewalt und Missbrauch“ fortgebildet und mit dem Thema konfrontiert.
7. Die Gemeinde verfügt über eine Vertrauensperson, die in der Gemeinde bekannt ist und an die sich Kinder und Jugendliche, Eltern und Mitarbeitende und alle Besucher der Gemeinde in Fällen der Vermutung von sexueller Gewalt wenden können.
8. Die Gemeindeleitung und die Vertrauensperson verfügen über einen Notfallplan, der das Vorgehen im Falle eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch regelt.
9. Die Gemeinde kennt Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch, kennt Namen von „insoweit erfahrenen Fachkräften“, kennt die Ansprechperson im zuständigen Jugendamt und arbeitet mit ihnen zusammen.
10. Im Rahmen von Elternabenden wird über das Thema sexuelle Gewalt gesprochen und Hilfsangebote und Präventionsmaßnahmen vorgestellt.

Im Folgenden werden die Punkte vertieft und konkreter ausgeführt.

3 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und Selbstverpflichtung

Alle hauptamtlich angestellten Personen und alle ehrenamtlich Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendbereich legen einer beauftragten Person ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor und unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung, in der sie zusichern, dass gegen sie keine Anschuldigungen vorliegen (Vorlage siehe Anhang 2). Mitarbeitende in der Jugendarbeit bekommen mit einer Bescheinigung des Trägers der Arbeit dieses Führungszeugnis kostenlos (Vorlage siehe Anhang). Bei Einsicht darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein und muss alle fünf Jahre neu vorgelegt werden.

4 Der Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden (sowohl im Kinder- und Jugendbereich, wie auch in allen anderen Bereichen, also z.B. Gesprächsteam, Musikteam, Mosaik Rat, etc.) unterschreiben den Verhaltenskodex zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch (Anhang 1). Dieser Verhaltenskodex muss mit allen neuen Mitarbeitenden durchgesprochen werden. Er enthält allgemeine Umgangsregeln, die Grundwerte des Miteinanders und die Verpflichtung, alles zu tun, um Missbrauch und Gewalt zu verhindern, vorzubeugen und aktiv gegen Gewalt und Missbrauch Stellung zu beziehen.

5 Verhaltensregeln

Zusätzlich zum Verhaltenskodex ist es hilfreich, Verhaltensregeln festzulegen, die den Kodex in der Praxis konkret werden lassen. Diese Verhaltensregeln sollten der jeweiligen Situation angepasst werden und dienen nicht nur dem Schutz der Kinder und Jugendlichen, sondern auch der Mitarbeitenden.

Folgende Verhaltensregeln sind eine Empfehlung, haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können je nach Situation angepasst werden.

5.1 Allgemein

- Gespräche über Sexualität müssen immer auf Freiwilligkeit beruhen. Bei solchen Themen ist sensibel auf die Grenzen aller Anwesenden zu achten.
 - o In allen Situationen sollte möglichst eine Öffentlichkeit vorhanden sein, bzw. hergestellt werden. Das bedeutet: Mitarbeitende begleiten Kinder möglichst nicht allein auf das Zimmer, die Toilette, das Bad, ins Zelt oder in andere geschlossene Räume.
 - o In der Regel sollte immer ein zweiter Mitarbeiter bzw. eine zweite Mitarbeiterin oder andere Kinder anwesend sein.
 - o Eingangstüren bleiben immer geöffnet (nie von innen abschließen, wenn man mit einer anvertrauten Person allein ist). Auch für persönliche Gespräche kann ein Ort gefunden werden, der diskret, aber einsehbar ist (z.B. die ersten Stuhlreihen im Gottesdienstraum, wenn die Veranstaltung beendet ist).
- Bei der Versorgung von Verletzungen, Splitterentfernungen, Einreiben von Salben, usw. in intimen Körperbereichen sollte immer eine weitere Person anwesend sein (bereits das Einreiben des Rückens oder des Bauchs kann unter Umständen als Intimität gewertet werden). In jedem Fall sollte dies von einem gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden erfolgen und im Zweifel ein weiteres Kind mitgenommen werden.
- Bei Spielen mit Körperkontakt sind Situationen zu vermeiden, die falsch interpretiert werden können.
- Bei Spielen mit Körperkontakt ist das „Nein“ eines Kindes oder Jugendlichen auf jeden Fall zu akzeptieren. Die Mitarbeitenden haben dann die Aufgabe, im Spiel Aufgaben für die Kinder und Jugendlichen zu finden, denen der Körperkontakt zu viel ist.
- Im Team werden unklare Situationen angesprochen und Verhaltensstandards festgelegt, ggf. auch unter Einbeziehung der Gemeindeleitung.

5.2 Spezifische Schutzmaßnahmen für Kindergottesdienste

Die Mosaikkirche Gießen verfügt über ein Anmeldesystem (Check-in-System) für den Kindergottesdienst, um sicherzustellen, dass nur Erziehungsberechtigte Kinder abholen können. So haben die Mitarbeitenden einen Überblick über die teilnehmenden Kinder und stellen sicher, dass die Zuständigkeiten und die Aufsichtspflicht geregelt sind und die Übergaben sicher ablaufen.

Da die Mosaikkirche Gießen nicht über eigene Räumlichkeiten verfügt, finden Kinderprogramme an unterschiedlichen Orten statt. An dieser Stelle sollen diese einer kurzen Risikoanalyse unterzogen werden und entsprechende Schutzmaßnahmen formuliert werden:

- Das Kino bietet Räumlichkeiten, in denen es ziemlich dunkel ist. Trotzdem sind die Räumlichkeiten aufgrund der Raumstruktur überschaubar. Die Türen sind brandgeschützt und schwer zu öffnen (Kinder ab ca. vier Jahren können sie eigenständig öffnen). Durch die Anwesenheit von mehreren Mitarbeitenden ist sichergestellt, dass Kinder jederzeit in Begleitung den Raum verlassen können, wenn sie das möchten. Schilder mit Icons geben auch Kindern, die noch nicht lesen können, Orientierung, um sich im Kinocenter zurechtzufinden.

- Im Gemeindehaus der Pankratiuskapelle sind die Räumlichkeiten, welche die Kinder vorwiegend nutzen, hell und Tageslicht durchflutet. Die Räume sind großzügig geschnitten und alle Bereiche gut einsehbar.
- Bei allen Angeboten haben die Kinder die Möglichkeit, in Begleitung einer Vertrauensperson (in den meisten Fällen Elternteil) teilzunehmen, bis sie sich sicher genug fühlen, um selbstständig an dem Programm teilzunehmen. Die Elternteile, die anwesend sind, unterliegen den Anweisungen der Mitarbeitenden, können ggf. unterstützend mitwirken und sind mit dem Verhaltenskodex der Mosaikkirche vertraut.

5.3 Sondersituation Freizeiten

Freizeiten sind besonders gefährdete Orte für sexuelle Grenzverletzungen. Durch die intensive zeitliche Betreuung und das gemeinsame Leben können hier leichter Grenzen überschritten werden als in den normalen wöchentlichen Angeboten. Hier besteht auch ein erhöhtes Risiko, dass Teilnehmende zu Tätern werden können. Dazu kommt, dass oft auch andere Personen mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu tun haben, wie z.B. Busfahrer, Hauseltern oder auch Küchenpersonal. Die Erfahrung zeigt, dass Kinder und Jugendliche auf Freizeiten eher bereit sind, über zu Hause erlittene Gewalterfahrungen zu berichten. Daher ist es auf Freizeiten besonders wichtig, den Verhaltenskodex und Verhaltensregeln durchzusprechen und gegebenenfalls neu zu vereinbaren. Freizeiten müssen aufgrund der Übernachtungssituationen und auch der sanitären Gegebenheiten gesondert und ggfs. für jeden Freizeitort neu formuliert werden.

5.4 Leitlinien für das Miteinander der Mitarbeitenden im Kids-Team

Um Punkt 6 („Ich werde in unserem Mitarbeitenden-Team Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.“) des Verhaltenskodex umzusetzen, braucht es eine vertrauensvolle Atmosphäre im Mitarbeitendenteam. Folgende Regeln sind hilfreich:

- Ehrlichkeit steht im Mitarbeitendenkreis an erster Stelle.
- Es ist erlaubt, Fehler zu machen.
- Mitarbeitende erlauben sich gegenseitig Rückmeldung/ Feedback zu geben zu seinem Verhalten gegenüber den Teilnehmenden (Erlaubnis, bei Fehlverhalten den Betroffenen hierfür zu sensibilisieren).
- Unklare und unbefriedigende Situationen werden offen und direkt angesprochen.
- Vertraulichkeit im Mitarbeitendenkreis ist wichtig. Das, was in diesem Kreis geäußert wird, erfährt kein/e Teilnehmende/r.
- Zeit für den persönlichen Austausch ist wichtig. Je besser die Mitarbeitenden voneinander wissen, von den Stärken, den Schwächen, von Problemen und Sorgen, desto besser können sie füreinander und dadurch auch besser für die Teilnehmenden da sein.

6 Die Vertrauensperson

Die Gemeinde verfügt über mindestens eine Vertrauensperson, die in der Gemeinde bekannt ist und an die sich Kinder und Jugendliche, Eltern und Mitarbeitende und alle Besucherinnen und Besucher der Gemeinde in Fällen der Vermutung von sexueller Gewalt wenden. Wenn möglich sollten zwei Vertrauenspersonen verschiedenen Geschlechtes berufen werden.

Anforderungen an die Vertrauensperson:

- Die Vertrauenspersonen sind selbst nicht Mitglieder der Gemeindeleitung.
- Sie verfügen über Basisinformationen zum Thema sexualisierte Gewalt und sind diesbezüglich sprachfähig.

- Sie sind empathisch, sachlich und besonnen und nehmen Betroffene ernst.
- Sie sind in der Lage, die eigenen Grenzen wahrzunehmen und zu berücksichtigen.
- Sie müssen selbst keine „insoweit erfahrene Fachkraft“ sein, jedoch diese kennen und Kontakt zu ihr aufnehmen.
- Sie kennen Hilfsangebote und Anlauf- und Beratungsstellen.
- Sie sollten darauf achten, dass das Thema „Schutz vor Gewalt und Missbrauch“ regelmäßig geschult wird, der Verhaltenskodex besprochen wird und die gesetzlichen Vorschriften (Vorlage der Führungszeugnisse) beachtet werden.

7 Umgang mit Verdachtsfällen

Grundsätzlich ist zu beachten, dass ehrenamtliche Mitarbeitende einer Gemeinde Laien in dem Themengebiet Kindeswohlgefährdung und sexueller Missbrauch sind. Eine fundierte Einschätzung von Kindeswohlgefährdung können und sollen sie nicht durchführen. Auch die Vertrauenspersonen des Kinderschutzbereichs sind nicht qualifiziert, um diese Einschätzung zu vollziehen, da auch sie sich auf ehrenamtlicher Basis in der Gemeinde engagieren. Eine tatsächliche fundierte Einschätzung können nur insoweit erfahrene Fachkräfte oder das Jugendamt feststellen.

Trotzdem kann es hilfreich sein, dass Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen in der Gemeinde bekannt sind, um Verdachtsfälle zu erkennen. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind nicht einheitlich festgelegt, daher können nicht alle Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung dargestellt werden. Für einen komprimierten Überblick beschreibt Günderoth (2017) einige unterschiedliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, welche im Anhang 7 dargestellt sind (Günderoth 2017, S. 119f.).

Liegen gewichtige Anhaltspunkte oder der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vor, müssen Mitarbeitende und Gemeindeleitung handlungsfähig sein. Das Vorgehen bei Verdachtsfällen ist abhängig von der Ausgangssituation. Daher soll ein Notfallplan Handlungsmöglichkeiten aufzeigen und auch der Umgang mit Missbrauchsdarstellungen thematisiert werden.

Grundsätzlich und unabhängig von der Situation gilt:

1. Ruhe bewahren
2. Betroffenen zuhören und sie ernst nehmen
3. Nicht überhastet Handeln
4. Keine Versprechungen machen, die nicht gehalten werden können (z.B. „ich werde mit niemanden darüber reden“)
5. Sich entweder an eine Vertrauensperson oder eine Fachberatungsstelle wenden
6. Eigene Beobachtungen dokumentieren
7. Täter*innen oder deren Kontaktpersonen nicht informieren oder konfrontieren

7.1 Der Notfallplan

Die Gemeindeleitung und die Vertrauensperson verfügen über einen Notfallplan, der das Vorgehen im Falle eines Verdachtes auf sexuellen Missbrauch regelt. Es gibt verschiedene Situationen wie Grenzverletzungen oder einen Verdacht hinsichtlich körperlicher oder psychischer Gewalt oder sexuellen Missbrauchs. Manchmal hat man ein „komisches Gefühl“, manchmal offenbart sich eine betroffene Person. Ein Notfallplan beschreibt Handlungsschritte, die möglichst jeder Situation angemessen begegnet und dazu führt, einen guten Weg zu finden, Betroffene oder Verdachtsfällen behutsam und klar zu begegnen. Es geht bei dem Notfallplan um eine Orientierungshilfe, die das Ziel hat, Fehler zu vermeiden und dem Opfer angemessen und hilfreich zu begegnen.

Wenn es zu einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch kommt, beginnt dies meistens mit einem „komischen“ Gefühl, manch einer spricht von dem sogenannten „Bauchgefühl“. Oft ist dieses Gefühl ein guter Anzeiger. Um zu klären, ob dieses Gefühl gerechtfertigt ist oder nicht, braucht es weitere Schritte.

Verdachtsfälle entstehen unterschiedlich. Manchmal machen Mädchen oder Jungen Andeutungen, manchmal beobachtet man konkret übergriffiges Verhalten durch andere Jugendliche oder Erwachsene, manchmal schildern Betroffene auch eindeutige Situationen oder Übergriffe. In jedem Fall gilt: Hat man ein „komisches Gefühl“, dann sollte man ihm nachgehen.

Mögliche Handlungsschritte zu unterschiedlichen Verdachtsfällen werden in Anhang 4 beschrieben.

Folgende Schritte sollten grundsätzlich beachtet werden

7.1.1 Hinsehen bzw. Hinhören

- Ruhe bewahren und aufmerksam zuhören.
- Keine Informationen weitergeben (ausgenommen ist hier die Meldung an die Leitungsebene bzw. eine Vertrauensperson).

7.1.2 Sachverhalt melden

- Pastor(en) oder die Gemeindeleitung informieren (wenn die Leitungsebene betroffen sein sollte, muss sich an eine übergeordnete Stelle gewendet werden – ggf. Bund FeG oder eine Anlaufstelle).
- Gespräch mit der Vertrauensperson in der Gemeinde.

7.2 Nächste Schritte der Leitung bzw. der Vertrauensperson

Die verantwortlichen Leitungspersonen entscheiden gemeinsam mit einer („insoweit erfahrenen“) Fachkraft darüber, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegen. Falls ja, muss die Leitung das Jugendamt informieren und/oder die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft). Dies ist auch notwendig, wenn die Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Verdacht stehen. Ausnahmsweise kann es (vorübergehend) geboten sein, davon abzusehen (siehe unten).

Vor Einschaltung der Behörden sollte das Mädchen bzw. der Junge unter Anwesenheit der Erziehungsberechtigten (soweit diese nicht zum verdächtigen Personenkreis gehören) angehört werden. Es sollte gemeinsam mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft abgeklärt werden, wie das Mädchen bzw. der Junge zu der strafrechtlichen Verfolgung der verdächtigen Person steht und ob sie bzw. er in der Lage ist, mit den Belastungen eines Strafverfahrens umzugehen.

Die Gemeindeleitung muss entscheiden, wie das Mädchen bzw. der Junge innerhalb der Gemeinde geschützt werden kann. Gegebenenfalls sind eine Freistellung oder (Verdachts-)Kündigung der verdächtigen Person in Erwägung zu ziehen, bei ehrenamtlich tätigen Personen hat die Tätigkeit zu ruhen; dies sollte jedoch erst nach der Verständigung mit den Strafverfolgungsbehörden geschehen, um deren Ermittlungen nicht zu gefährden.

7.3 Anzeigepflicht und Umgang mit Missbrauchsdarstellungen

Zum Thema „Anzeigepflicht“ und „Missbrauchsdarstellungen“ (Kinderpornografie) wird auf die „Informationen für Eltern und Fachkräfte“ des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs verwiesen und sich im Umgang damit daran orientiert:

7.3.1 Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch

Eine allgemeine Anzeigepflicht begangener Straftaten besteht in Deutschland nicht, weder für Privatpersonen noch für Institutionen – mit Ausnahme der Strafverfolgungsbehörden. Jede und jeder ist aber verpflichtet, bei Unglücksfällen die mögliche, zumutbare und erforderliche Hilfe zu leisten. Sonst

liegt unterlassene Hilfeleistung (§ 323c Strafgesetzbuch) vor. Auch drohende oder gegenwärtige Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung können „Unglücksfälle“ sein, wenn sie mit einer erheblichen Gefahr für das betroffene Mädchen bzw. den betroffenen Jungen verbunden sind. Diese Pflicht umfasst aber keine Verpflichtung zur Strafanzeige gegen den Täter bzw. die Täterin. Bei Personen, die als „Garanten“ zum Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen berufen sind, z. B. Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Trainerinnen und Trainern, geht die Verpflichtung noch weiter: Sie müssen sexuelle Übergriffe von den ihnen anvertrauten Kindern bzw. Jugendlichen abwenden. Wer nicht einschreitet, kann dadurch eine Straftat durch Unterlassen (etwa Beihilfe zu sexuellem Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche durch Unterlassen) begehen. Aber auch diese Schutzpflicht bedeutet keine Verpflichtung zur Strafanzeige, wenn andere zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung weiterer sexueller Übergriffe vorgenommen werden.

7.3.2 Handlungsempfehlung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) empfiehlt in der Publikation „Kindesmissbrauch in Einrichtungen – Was ist in einem Verdachtsfall zu tun?“ Leitlinien bzgl. einer Strafanzeige an denen sich auch die Mosaikkirche Gießen orientiert. Danach sollen Informationen über Fälle möglichen sexuellen Missbrauchs in der Institution schnellstmöglich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden, abgesehen von eng begrenzten Ausnahmefällen. Ziel der Leitlinien ist es zu verhindern, dass Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern oder Jugendlichen von der Institution vertuscht oder aus Nachlässigkeit nicht weiterverfolgt werden.

Folgende Situationen rechtfertigen es, ausnahmsweise (vorübergehend) die Strafverfolgungsbehörden nicht über die Geschehnisse zu informieren:

- Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des betroffenen Mädchens bzw. Jungen (insbesondere Suizidgefahr oder Gefahr einer Retraumatisierung). Um eine solche Gefährdung festzustellen, ist zwingend eine unabhängige, qualifizierte Fachkraft einzubeziehen. Sobald die Gefährdung nicht mehr besteht, sollten die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.
- Widerspruch des betroffenen Mädchens oder des Jungen, sofern die Tat von geringer Schwere ist (beispielsweise eine kurze Berührung der bekleideten Brust oder andere übergriffige Berührungen, beispielsweise im Gesicht, am Rücken oder am Bauch eines Mädchens oder Jungen) und es der Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des betroffenen Mädchens bzw. Jungen und anderer Kinder bzw. Jugendlichen zu sorgen.
- Bei übergriffigen Jugendlichen, wenn es sich lediglich um eine geringfügige Übertretung handelt (beispielsweise ein einvernehmlicher Zungenkuss eines Jugendlichen über 14 Jahren mit einer Dreizehnjährigen) und Wiederholungen sowie Gefährdungen anderer Kinder und Jugendlicher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

In einer Handreichung des Bundesministeriums der Justiz werden die „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ detailliert und anhand von Fallbeispielen erläutert und können dort vertiefend nachgelesen werden.

7.4 Umgang mit Missbrauchsabbildungen

Statt Kinderpornographie wird der Begriff „Missbrauchsabbildungen“ verwendet. Dieser soll verdeutlichen, dass es keine sexualisierten Darstellungen von Kindern und Jugendlichen geben kann, die erlaubt sind. Der Begriff der Missbrauchsabbildungen umfasst alle pornografischen Schriften, Datenspeicher, Ton- und Bildträger sowie Abbildungen, in denen sexuelle Handlungen von, an und vor Kindern und Jugendlichen gezeigt oder geschildert werden. Darunter fallen auch sexuelle Handlungen von Mädchen und Jungen an sich selbst und/oder an anderen Kindern und Jugendlichen, von Erwachsenen

an Kindern und Jugendlichen und von Kindern und Jugendlichen an Erwachsenen. Die Herstellung, der Besitz, die Verbreitung und der Erwerb von Missbrauchsdarstellungen in jeglicher Form steht unter Strafe. Wenn Nutzerinnen bzw. Nutzer des Internets auf kinderpornografische Inhalte stoßen, ist es wichtig, dass Hinweise hierzu der Hotline von jugendschutz.net (hotline@jugendschutz.net), dem Verband der deutschen Internetwirtschaft eco oder der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedienanbieter FSM (www.internet-beschwerdestelle.de) gemeldet werden sowie die Internetadresse der Polizeidienststelle vor Ort oder dem Landeskriminalamt des Bundeslandes mitgeteilt und Anzeige erstattet wird.

8 Vernetzung vor Ort

Die Mosaikkirche kennt Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch, kennt Namen von „insoweit erfahrenen Fachkräften“, kennt die Ansprechperson im zuständigen Jugendamt und arbeitet mit ihnen zusammen. Wenn möglich sind auch die verantwortlichen Vertrauenspersonen der Nachbargemeinden oder Organisationen bekannt und können ggfs. vermittelt werden. In Anhang 5 befindet sich eine Übersicht der spezialisierten Beratungsstellen in Gießen und Umgebung.

9 Kommunikation, Schulungen und Partizipation

In Mitarbeitengesprächen und vor allem bei Gesprächen zur Einführung von neuen Mitarbeitenden wird der Schutz des Kindeswohles thematisiert und der Verhaltenskodex nicht nur unterschrieben, sondern auch durchgesprochen. Mitarbeitende werden durch Schulungsangebote zum Thema „Schutz vor Gewalt und Missbrauch“ fortgebildet und mit dem Thema konfrontiert. Kinder und Jugendliche werden über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen informiert und wissen um die Hilfsstrukturen. Dies sollte in altersgemäßen Angeboten in den unterschiedlichen Gruppen geschehen.

Konkret bedeutet dies: Einmal im Jahr soll eine Schulung zum Thema Kinderschutz stattfinden. Sie soll z.B. folgende Themen wie das Erkennen von Kindeswohlgefährdung, Handlungsschritte bei Verdachtsfällen und Sensibilisierung für Grenzverletzungen behandeln. Auch Rückmeldungen und Themenwünsche der Gemeinde sollen berücksichtigt werden, um möglichst effektiv Wissenslücken schließen zu können. Diese Schulungen sind für Leitende, Trainees, das Pastorale Team, sowie für den Kinderschutzbereich und das Kids-Team verpflichtend, andere Mitarbeitende können auf freiwilliger Basis ebenfalls teilnehmen, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Die Schulungen sollen durch eingeladene Expert*innen durchgeführt werden. Darüber hinaus bereitet der Kinderschutzbereich die Schulungen nach und greift Nachfragen der Gemeinde auf. Auch Inputs für die Gesamte Gemeinde zum Thema Kinderschutz sollen durch den Kinderschutzbereich für Kerntreffen gestaltet werden.

Ergänzend dazu ist die Einrichtung einer Website vorgesehen, die alle wichtigen Informationen auf einen Blick bereitstellt. Dazu gehören die Kontaktdaten der Vertrauensperson sowie ein Dokument mit hilfreichen Hilfestellungen und Ressourcen. Dieses Angebot soll die Zugänglichkeit und Transparenz im Umgang mit dem Thema Kinderschutz fördern.

Eltern der Mosaikkirche werden mit einbezogen und informiert, welche Themen und Inhalte im Kids-Programm durchgeführt werden. Regelmäßig stattfindende Elternabende dienen zum Austausch und

Kinder werden in die Gestaltung der Gruppenregeln aktiv eingebunden. Vorgesehen ist ebenfalls, dass thematisch immer wieder Brücken geschlagen werden zu Inhalten wie z.B. Kinderrechten, um sie in ihrer persönlichen Entwicklung zu stärken und sie dazu zu ermutigen, eigene Grenzen zu benennen und zu bewahren.

10 Öffentlichkeit

Das Schutzkonzept (insbesondere der Verhaltenskodex und der Notfallplan) ist in der Gemeinde bekannt und an einer gut sichtbaren Stelle ausgehängt und es ist die Einrichtung einer Website vorgesehen, die alle wichtigen Informationen auf einen Blick bereitstellt. Dazu gehören die Kontaktdaten der Vertrauensperson sowie ein Dokument mit hilfreichen Hilfestellungen und Ressourcen. Dieses Angebot soll die Zugänglichkeit und Transparenz im Umgang mit dem Thema Kinderschutz fördern. Ebenso werden die Eltern über das Schutzkonzept informiert und ihnen die Möglichkeit für Rückfragen eröffnet.

11 Abschließende und ergänzende Bemerkungen

Das Schutzkonzept der Mosaikkirche ist in die Hilfsstrukturen des Bundes FeG eingebunden. Auf dieser Ebene wird in naher Zukunft einiges geschehen, z.B. die Ausdehnung der Anlaufstelle „Schutzraum“ der Region West auf den ganzen Bund FeG oder die Gründung eines Interventionskreises, der unabhängig von den Leitungsstrukturen des Bundes FeG arbeitet.

Zudem soll die Präventionsarbeit auf eine breitere Basis gestellt werden, indem ein Berater Netzwerk aufgebaut wird, das dezentral arbeitet und für Schulungen vor Ort ansprechbar ist. Ebenso wird die Arbeitshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes immer wieder durch Hilfsmittel ergänzt.

Literaturverzeichnis und Internetquellen

Günderoth, M. (2017) Kindeswohlgefährdung: die Umsetzung des Schutzauftrages in der verbandlichen Jugendarbeit. (1.Aufl.) Psychosozial- Verlag. Gießen

Schutzkonzept für Gemeinden im Bund freier evangelischer Gemeinden – Eine Arbeitshilfe:

https://feg.de/wp-content/uploads/2024_09_FeG-Schutzkonzept_Schuetzen_und_Begleiten.pdf

Schützen und Begleiten: Initiative zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch. Mit Verhaltenskodex für ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bund Freier evangelischer Gemeinden. 5. Auflage, überarbeitet (April 2020):

https://jugend.feg.de/wp-content/uploads/Broschuere_Schuetzen_und_Begleiten_2020_web.pdf

Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ – Informationen für Fachkräfte. Empfehlungen für Fachkräfte für den Umgang mit Verdachtsfällen:

https://www.juenger-freizeitenservice.de/fileadmin/inhalte/materialien_downloads/kindeschutz/Empfehlungen_Fachkraefte.pdf

BMJV: Sexueller Missbrauch in Einrichtungen . Was ist in einem Verdachtsfall zu tun? (2021):

https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Begleitung bei sexuellem Missbrauch – Handreichung für Pastoren und Gemeindeleitungen (2006):

https://old-seelsorge.feg.de/wp-content/uploads/2025/01/BFeG-Text_Begleitung_bei_sexuellem_Missbrauch_2006.pdf

Anhang

Anhang 1: Der Verhaltenskodex

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass in unserer gemeindlichen und übergemeindlichen Arbeit im Bund FeG alle sich uns anvertrauende Menschen (insbesondere Kinder und Jugendliche) vor Gefahren und Übergriffen bewahrt werden. Deshalb schütze ich Kinder, Jugendliche und alle sich anvertrauenden Menschen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Teilnehmenden.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Personen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Deshalb respektiere ich den Willen einer jeden Person und bringe ihr Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
3. Ich gestalte die Beziehungen zu meinen Mitmenschen transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
4. Mir ist bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und Teilnehmern und Teilnehmerinnen gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter/Mitarbeiterin nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.
5. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich werde in unserem Mitarbeitenden-Team Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
7. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Ich informiere mich über die notwendigen Handlungsschritte und suche mir kompetente Ansprechpersonen, damit ich im konkreten Fall Hilfe für mich und Betroffene finde.
8. Ich habe die relevanten Gesetzestexte und das mir vorliegende Schutzkonzept gelesen.

Die Arbeit im Bund FeG lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander und der Beziehung zu Gott. Durch diese Beziehungen wollen wir Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu Gott, ihren Nächsten und zu sich selbst zu entwickeln und zu leben. Vertrauen soll gestärkt und nicht missbraucht werden, Menschen sicher gemacht und nicht verunsichert werden.

Aus diesem Grund halte ich mich an o. g. Grundsätze:

Datum

Unterschrift

Anhang 2: Selbstverpflichtungserklärung

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)

Geburtsdatum und Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, die Gemeindeleitung der Mosaikkirche Gießen über die Einleitung entsprechender Verfahren sofort zu informieren.

Ort und Datum

Unterschrift des / der Mitarbeitenden

Anhang 3: Dokumentation der Einsichtnahme

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname, Name | Alle Daten bitte wie im Führungszeugnis angegeben

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeitende hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt. Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden. Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten ein-verstanden. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Mitarbeitenden

Anhang 4: Notfallplan – Handlungsabläufe bei Verdachtsfällen

SITUATION A: Ein/e vermeintlich Betroffene/r von sexuellem Missbrauch teilt sich einem oder einer Mitarbeitenden mit

- Ruhe bewahren.
- wenn sich eine Person offenbart, zuhören, Glauben schenken und ermutigen
- eigene Gefühle klären (aufschreiben, was zu dem Verdacht geführt hat, was beobachtet wurde und was für Gefühle in einem selbst aufkommen).
- nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man nicht halten kann. Auf keinen Fall zusagen, dass mit Niemanden über das Gehörte geredet wird, denn sonst kann keine Intervention erfolgen, ohne das Versprechen zu brechen.
- Mit wachsender Angst des vermeintlich Betroffenen rechnen, dabei die eigene Macht- und Hilflosigkeit aushalten.
- Weitere Gesprächsbereitschaft signalisieren, aber ohne Drängen der Person, etwas offenbaren zu müssen. Druck macht in den meisten Fällen auch der Täter, bzw. die Täterin.
- Aussagen und Situationen protokollieren (Dokumentation).
- Soweit benannt, die Vertrauensperson der Gemeinde sofort hinzuziehen, in Absprache mit ihr eine Anlaufstelle mit einer „insoweit erfahrene Fachkraft“ oder eine Fachberatungsstelle zu sexualisierter Gewalt einschalten.
- Grundsätzlich alle weiteren Schritte mit der geschädigten Person abstimmen.

Beachten:

- Das weitere Vorgehen ist oft alters-, geschlechts-, entwicklungs- und kulturbedingt und bedarf fachlicher Begleitung (Fachberatungsstelle). Gegebenenfalls Eltern und Jugendamt kontaktieren (dies immer mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ entscheiden).
- Keine Entscheidung über den Kopf der geschädigten Person (Kind, Jugendlicher) hinweg fällen (Gefahr der Retraumatisierung). Hier ist allerdings zu beachten, welche Entscheidungen dem Opfer zuzutrauen sind. Auf keinen Fall den Schädiger bzw. Kontaktperson des Schädigers informieren
- Verbindliche Absprachen mit der geschädigten Person und der beratenden Person über das weitere Vorgehen nach Möglichkeit treffen.

SITUATION B: Eine Person (z.B. ein/e Mitarbeitende/r hat ein „komisches“ Gefühl, einen Verdacht

SCHRITTE ZUR ORIENTIERUNG:

- Ruhig bleiben, Zeit nehmen und nichts überstürzen.
- Überlegen, woher der Verdacht kommt: Was ist wahrgenommen worden?
- Anhaltspunkte für den Verdacht schriftlich festhalten (Dokumentation: wer, was, wann).
- Sich an die Vertrauensperson wenden und den Verdacht äußern: Was nehmen andere wahr?
- Eigene Gefühle, die durch den Verdacht ausgelöst werden, erkennen und festhalten.
- Die mitarbeitende Person und die Vertrauensperson nehmen Kontakt zur Gemeindeleitung auf.
- Vertrauensperson: Kontakt und Gespräche mit der mutmaßlich geschädigten Person führen (ohne Aufdeckung der hinweisgebenden Person).
- Nicht vorschnell weitere Personen informieren. Das weitere Vorgehen grundsätzlich mit der vermeintlich geschädigten Person abstimmen.

- Auf keinen Fall den vermuteten Schädiger/die vermutete Schädigerin informieren.
- Vertrauensperson: Kontakt zur Anlaufstelle und gegebenenfalls zu weiteren Fachleuten.

Wichtig für Mitarbeitende und Vertrauensperson: Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

SITUATION C: Umgang mit vermeintlichem Täter (z.B. Schädiger/ Schädigende ist im Mitarbeitenden-Team)

Sinnvolle Schritte zur Orientierung:

- Ruhig bleiben, nichts überstürzen, und beobachten.
- Analysieren, woher der Verdacht kommt.
- Beobachtungen schriftlich festhalten (Dokumentation: wer, was, wann, wo?).
- Gegebenenfalls Vertrauensperson hinzuziehen.
- Nichts im Alleingang machen. Gegebenenfalls mit der Vertrauensperson Kontakt zur Gemeindeleitung aufnehmen.
- Vertrauensperson: professionelle Hilfe bei der Anlaufstelle oder weiteren Fachleuten suchen, und ggf. juristische Beratung in Anspruch nehmen.
- Bei dringendem Missbrauchsverdacht potentiellen Täter von der Mitarbeit suspendieren (Rückendeckung der Gemeindeleitung ist nötig).
- Bei klarem Sachverhalt die Notwendigkeit einer Anzeige prüfen (durch den Mitarbeitenden, den Arbeitszweigeleiter, die Gemeindeleitung).
- Verweis des Täters an fachliche Hilfsangebote (Psychotherapie, Beratungsstellen etc.).

SITUATION D: Notwendige Schritte in der Gemeindeleitung bei Bekanntwerden eines potenziellen Missbrauchsfall in der Gemeinde

- Studium der Handreichung „Begleitung bei sexuellem Missbrauch“ des Bundes FeG (https://old-seelsorge.feg.de/wp-content/uploads/2025/01/BFeG-Text_Begleitung_bei_sexuellem_Missbrauch_2006.pdf)
- Ruhe bewahren, eigene Gefühle reflektieren (Verwandtschaftsverhältnisse, Beziehungsgeflechte, eventuell eigene Erfahrungen mit Täter- oder Opferschaft).
- Klärung, welche fachliche Unterstützung benötigt wird, um angemessen weiter handeln zu können (Beratungsstelle, Jugendamt, Jurist, Polizei o.ä.).
- Vertrauensperson oder eine Beratungsstelle hinzuziehen.
- Keine vorschnellen Entscheidungen treffen, keine Informationsweitergabe, keine Alleingänge (strenge Vertraulichkeit, da sonst juristische Folgen drohen könnten/Datenschutz).

Vorsicht:

- Anzeige nur mit Unterstützung einer Beratungsstelle und mit dem Wissen der/des Betroffenen.
- Bei schlechter Vorbereitung bzw. gegen den Willen der geschädigten Person besteht die Gefahr der Retraumatisierung.
- Ggf. Rechtsberatung vor Einleitung weiterer Schritte in Anspruch nehmen (vor Anzeige, vor Information Gemeinde/Mitarbeiterschaft o.ä.).
- Klärung, ob Anzeige notwendig und wer ggf. dann anzeigt (Gemeindeleitung? Anzeige durch Einzelperson notwendig, Anzeige durch Institution nicht möglich).

- Bei uneinsichtigem Täter gegebenenfalls Information über den Täter an die Mitarbeitenden/Gemeinde.
- Einmütiger Umgang von Gemeindeleitung und Mitarbeiterschaft mit dem Täter/der Täterin, entsprechend eines Beschlusses der Gemeindeleitung.
- Klare Sprachregelung für Informationsweitergabe innerhalb und außerhalb der Gemeinde (Gefahr von Verharmlosung/Vorverurteilung; Gefahr vorschneller Öffentlichkeit).
- Vergegenwärtigung möglicher Retraumatisierung unbeteiligter übriger Betroffener.
- Thematisierung der möglichen Auswirkungen der Anwesenheit eines Täters in der Gemeinde auf weitere Betroffene.
- Mögliche Konsequenzen im Umgang mit dem Täter zum Schutz dieser übrigen Personen und der Betroffenen besprechen, beschließen und mitteilen.
- Geistlich-theologische Reflektionen vornehmen, besonnene Entscheidungen treffen.
- Gebetsarbeit.
- Ein solcher Prozess in einer Gemeinde sollte von einer unbefangenen Fachkraft von außen begleitet werden. Auch hier bietet sich eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ oder eine Fachkraft einer Beratungsstelle vor Ort an.

Anhang 5: Beratungsstellen in Gießen



Liste der (spezialisierten) Beratungsstellen mit „insoweit erfahrenen Fachkräften“

(§§ 8a Abs. 4, 8b Abs.1 SGB VIII, §4 Abs. 2 KKG)

Stand: Juli 2024

Die Auswahl der iseF ist abhängig von der Form der Kindeswohlgefährdung...

im Zusammenhang mit Drogen-, Alkohol-, Medikamentenproblematik:	Beratungszentrum Laubach-Grünberg	Marktplatz 3, 35321 Laubach Tel.: 06405/9 02 36 und Neustadt 58, 35305 Grünberg Tel.: 06401/9 02 36
	Suchthilfezentrum Gießen	Schanzenstraße 16, 35390 Gießen Tel.: 0641/7 80 27
bei körperlicher/sexualisierter Gewalt:	Wildwasser Gießen	Liebigstraße 13, 35390 Gießen Tel: 0641/7 65 45
	LIEBIGneun	Liebigstraße 9, 35390 Gießen Tel. 0641/7970958
	Kinderschutzbund Gießen	Marburger Str. 54, 35398 Gießen Tel.: 0641/49 55 03-0
bei Vernachlässigung (z.B. durch Überforderung der Eltern, Erziehungsfehler):	Ärztlich-psychologische Beratungsstelle	Hein-Heckroth-Straße 28 a, 35394 Gießen Tel: 0641/4 00 07-40
	Beratungszentrum Laubach-Grünberg	Marktplatz 3, 35321 Laubach Tel.: 06405/9 02 36 und Neustadt 58, 35305 Grünberg Tel.: 06401/9 02 36
	Erziehungsberatungsstelle Caritas	Frankfurter Straße 44, 35392 Gießen Tel.: 0641/7948-132
bei häuslicher Gewalt, bei psychischer Gewalt:	Ärztlich-psychologische Beratungsstelle	Hein-Heckroth-Straße 28 a, 35394 Gießen Tel: 0641/4 00 07-40
	Beratungszentrum Laubach-Grünberg	Marktplatz 3, 35321 Laubach Tel.: 06405/9 02 36 und Neustadt 58, 35305 Grünberg Tel.: 06401/9 02 36
	Erziehungsberatungsstelle Caritas	Frankfurter Straße 44, 35392 Gießen Tel.: 0641/7948-132
	Kinderschutzbund Gießen	Marburger Str. 54, 35398 Gießen Tel.: 0641/49 55 03-0
	Wildwasser Gießen	Liebigstraße 13, 35390 Gießen Tel: 0641/7 65 45
Nachrangig anzufragen sind „insoweit erfahrene Fachkräfte“ bei den Jugendämtern:		
Jugendamt der Stadt Gießen	0641/306-2242 (Fr. Bandze)	Ostanlage 29, 35390 Gießen
	0641/306-2269 (Fr. Berndt)	
	0641/306-2531 (Hr. Förster)	
Jugendamt Landkreis Gießen	0641/9390-9539 (Fr. Langbehn)	Riversplatz 1-9, 35394 Gießen:
	0641/9390-9797 (Fr. Pfeiffer)	

Die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ erfolgt auf der Basis anonymisierter und pseudonymisierter Falldaten.

Anhang 6: Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage in Form von verschiedenen Gesetzestexten ist komplex. Der Einfachheit und Klarheit halber folgt eine (verkürzte) Auswahl der wichtigsten rechtlichen Bestimmungen. Falls gewünscht ist es möglich, bei einer der Vertrauenspersonen auch die gesamte ausführliche Zusammenstellung zu erhalten. Alle §§ finden sich in der zu jeder Zeit aktualisiertersten Fassung z. B. unter www.dejure.org

1. DAS GRUNDGESETZ

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

2. UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Artikel 3 | Wohl des Kindes

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 19 | Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Artikel 34 | Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle

geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass

Kinder der

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

3. SOZIALGESETZBUCH (SGB) ACHTES BUCH (VIII) KINDER- UND JUGENDHILFE

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

(2) ... Besteht eine dringende Gefahr..., so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(6) Werden dem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i 184j, 184k,

184I, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme

2. das Datum des Führungszeugnisses

3. und die Informationen, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:

■ wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder

■ wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen

Anhang 7: Darstellung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Körperlich	Kognitiv
<ul style="list-style-type: none"> • falsche oder unzureichende Ernährung (Über-oder Untergewicht) • unangenehmer Geruch, starker Mundgeruch durch mangelnde Zahnhygiene • chronische Müdigkeit, oft fehlende witterungsgerechte Kleidung • unversorgte Wunden, Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit • starke und auffällige körperliche Entwicklungsverzögerungen 	<ul style="list-style-type: none"> • motorische, kognitive emotionale oder soziale Entwicklungsrückstände • Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen • ausgeprägte Konzentrationsschwäche • Verzögerung in der Sprach- sowie in der altersgemäßen Intelligenzentwicklung

(Tabelle 1: Darstellung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung; Günderoth, 2011., S.119f.)

Psychisch	Soziales Verhalten
<ul style="list-style-type: none"> • Apathie, Traurigkeit, Aggressivität, Schreckhaftigkeit, Unruhe, Schüchternheit, Ängstlichkeit, Verslossenheit, Verlustängste • Schuldgefühle für das Verhalten der Eltern oder anderer Bezugspersonen • fehlendes Bindungsverhalten gegenüber ihren Betreuungspersonen (Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern) • Schlafstörungen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern • selbstverletzendes Verhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • extrem überangepasstes Verhalten • Weglaufen, straffälliges Verhalten, Lügen • Gewaltanwendungen im Konfliktfall • unangemessenes sexualisiertes Verhalten • das Kind oder der Jugendliche will nicht nach Hause gehen • Schulschwierigkeiten, Schulschwänzen • Bericht über Gewalttätigkeiten in der Familie • plötzlich keine Lust mehr, an der Gruppenstunde teilzunehmen, ohne erkennbaren Grund • Meidung bestimmter Orte oder Personen, oft in Verbindung mit abschätzigen Kommentaren

(Tabelle 2: Darstellung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung; Günderoth,2011., S.119f.)

Verhalten von wichtigen Bezugspersonen:	Wohnsituation:
<ul style="list-style-type: none"> • aggressives, aufbrausendes Verhalten gegenüber dem Kind • massive Beschimpfung oder Erniedrigung • ständiges distanziertes Verhalten dem Kind gegenüber • ermöglicht Zugang zu nicht altersgemäßen Medien • Förderung oder Behandlung zum Beispiel des behinderten Kindes wird verweigert 	<ul style="list-style-type: none"> • kein eigener Schlafplatz für das Kind • stark verschmutzte Wohnung • keine Privatsphäre • kein altersgerechtes Spielzeug

(Tabelle 3: Darstellung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung; Günderoth, 2011., S.119f.)